
Gefangenenselbstverwaltung im Strafvollzug: Fortschrittliche Reform oder soziale Kontrolle?

Gabrielle Tyrnauer
Concordia University, Montréal

Modern und menschlich gemeinte Gefängnisreformen wie Insassenselbstverwaltung oder das „Drei-Stufen-System“ erweisen sich als einsetzbar für Zwecke sowohl demokratischer als auch totalitärer sozio-politischer Systeme. Diese These wird belegt durch die beobachteten Vergleichbarkeiten und Beständigkeiten von Gefängnissystemen und -reformen im Staat New York der siebziger Jahre, der Weimarer Republik der zwanziger Jahre und den nationalsozialistischen Konzentrationslagern.

I. Einleitung

Die Selbstverwaltung von Gefangenen in „totalen Institutionen“ (Goffman, 1961) ist seit jeher ein kontroverses Thema. Von Reformern als wirkungsvolle Methode der Resozialisierung gepriesen, wurde sie von Kritikern aus dem rechten Lager als „Ausverkauf“ des Gefängnisses an die Häftlinge verdammt und von den Linken als Mittel sozialer Kontrolle in den Händen jener angesehen, die an der Macht sind. Die unterschiedlichen Ansichten scheinen dabei oft von der Ideologie des jeweiligen Beobachters und seinen Einstellungen zur Gesellschaft außerhalb der Mauern abhängig zu sein¹.

In den siebziger Jahren war ich selbst über einen längeren Zeitraum mit einer Studie über ein solches Selbstverwaltungs-Experiment beschäftigt, das während einer Reformphase im Washingtoner Staatsgefängnis in Walla Walla, Washington durchgeführt wurde. Mein Kollege, ein Politikwissenschaftler, und ich als Anthropologin untersuchten dieses Experiment im breiteren Rahmen einer von der staatlichen Aufsichtsbehörde angeordneten Gefängnisreform. Unser besonderes Interesse galt der Politisierung der Insassenkultur, welche sowohl Ursache als auch Ergebnis der Reform war, sowie dem komplexen Verhältnis zwischen Gefängnis und Gesellschaft. Während wir mit diesem Projekt beschäftigt waren, ergab sich für mich die Gelegenheit, in einem gänzlich anderen Bereich ebenfalls wissenschaftlich zu arbeiten, wobei diese Untersuchungen oberflächlich betrachtet in keiner Beziehung zu dem „Walla Walla Projekt“ standen. Dieses zweite Forschungsprojekt beschäftigte sich mit

einem wenig beachteten Völkermord des 20. Jahrhunderts: dem der Nazis an den europäischen Zigeunern während dieser dunklen Epoche der Geschichte, die als „Holocaust“ bekannt wurde.

Ein Teil unseres Buches über die politische Kultur der Hochsicherheitsgefängnisse in Amerika (Stastny/Tyrnauer 1982), das auf den Ergebnissen unserer Forschungen im Staat Washington beruhte, war bereits geschrieben, als das andere Projekt in Deutschland begann. Ich arbeitete zu diesem Zeitpunkt an der Universität Nürnberg, im Zentrum der mittelalterlichen Stadt, die Schauplatz der größten Siege und Niederlagen der Nationalsozialisten gewesen war. Während ich über amerikanischen Strafvollzug schrieb, las ich Bücher und Studien über die jüngste deutsche Geschichte. Dies beeinflusste zweifellos mein Denken und führte zu einer recht ungewöhnlichen Einleitung für ein Buch über amerikanische Gefängnisse. Ich stellte Fragen, die die Ausübung von Macht betrafen und die mir nie gekommen waren, als ich Gefangene und Aufseher im Washingtoner Staatsgefängnis interviewt hatte. Ich überlegte, „ob die strukturellen Veränderungen, die wir als Grundlage für kürzere oder längere Phasen von Reform und Gegenreform empfanden, tatsächlich so unwiderruflich, so unwiederholbar waren, wie es uns im Verlauf unserer Studie erschien. Deutschland in der Zeit vor Hitler war immerhin dafür bekannt, eines der fortschrittlichsten Gefängnisssysteme seiner Zeit gehabt zu haben . . . Wo war das fehlende Glied zwischen dem Gefängnisssystem des Dritten Reiches und seinem Vorgänger in der Weimarer Republik?“ (dies. 1982, S. XV).

Über Holocaust zu lesen bedeutet, sich mit Konzentrationslagern zu beschäftigen. Diese Stätten von Terror und Tod werden zumeist vor dem Hintergrund einer besonderen historischen Situation und einer einmaligen Konzeption des Staatswesens betrachtet. Und dennoch: Waren diese Institutionen nicht – organisatorisch gesehen – nur eine besondere Art von Hochsicherheitsgefängnissen? Im selben Absatz der Einführung zu unserem 1982 erschienenen Buch über amerikanische Hochsicherheitsgefängnisse erinnere ich mich an mein Entsetzen, als ich damals die Überreste des Konzentrationslagers Mauthausen in Österreich sah. Ich war betroffen von der äußeren Ähnlichkeit mit amerikanischen Hochsicherheitsgefängnissen: massive Steinmauern, von Stacheldraht gekrönt, schwere Stahltüren, Wachtürme. War der Architekt von Mauthausen durch eines der nordamerikanischen Gefängnisse angeregt worden, in denen ich gearbeitet hatte? Hatten nicht die Verwalter solcher Lager mit den gleichen technischen Problemen zu kämpfen wie die Gefängnisverwalter im heutigen Amerika: Überbelegung, Sicherheitsprobleme, Arbeit, Versorgung mit spärlichsten Mitteln? Dies führt zu noch beunruhigenderen Fragen: An welchem Punkt wird in jedem Gefängnisssystem moralisches Denken aufgegeben zugunsten von möglichst effektiven Pro-

blemlösungen? Unter welchen Bedingungen beseitigt Ideologie alle Bedenken, die solchen Lösungen im Wege stehen? Könnte sich etwas Ähnliches wie die „Endlösung“, die in vielen dieser Lager stattgefunden hatte, auch in anderen Gefängnissen als denen des Nazi-Deutschlands ereignen? Dies sind Probleme, die üblicherweise nicht in kriminologischen Schriften erörtert werden. Sollten sie tabu bleiben? Sollte die Alptraum-Welt der Konzentrationslager als einmaliges Phänomen betrachtet werden oder sollte man die Kontinuitäten mit „normalen“ Gefängnisssystemen untersuchen? Auf einige dieser Fragen soll im Verlauf dieses Beitrages eingegangen werden.

II. Attica und das Washingtoner Staatsgefängnis: Die Neuverteilung von Macht im amerikanischen Gefängnisystem

Unsere Forschungen über das Washington State Penitentiary begannen mit Attica, einem der traumatischen Schlüssel-Ereignisse amerikanischer Innenpolitik der siebziger Jahre. Der Aufstand politisierter Gefangener und seine blutige Niederschlagung durch Truppen des Staates New York führten zu Erschütterungen, die weit über die Gefängnis- und Gefangenengemeinschaften hinaus spürbar waren². Noch nie war über einen Gefängnisaufrastand so ausführlich von den Medien berichtet worden und keine Revolte hatte einen solch tiefen Eindruck im öffentlichen Bewußtsein der USA hinterlassen. Der Attica-Aufrastand richtete das Augenmerk auf Tätigkeiten und Versäumnisse hoher Regierungsbeamter, auf eine verfehlte Strafvollzugspolitik des Staates New York und auch anderer Staaten, auf die Rolle des Rassismus bei Gefängnisunruhen, die neu entstandenen Verbindungen zwischen politisch aktiven Gefangenen und revoltierenden Studenten und die versteckten kustodialen Ziele der Resozialisierungsprogramme im Vollzug.

Als der Aufstand im September 1971 ausbrach, lehrte ich gerade an einem College unweit von Attica und konnte die Ereignisse in allen Einzelheiten sowohl im regionalen als auch im überregionalen Fernsehen verfolgen. Beeindruckt von dem Ausmaß der Politisierung der Gefangenen, die Minderheitengruppen angehörten, und den Auswirkungen dieser Politisierung auf die Gemeinschaft der Gefangenen, die das geschlossenste aller sozio-kulturellen Systeme darstellt, begann ich, diese Politisierung der Gefängniskultur im Staat New York nach den Ereignissen von Attica zu untersuchen.

In der Zwischenzeit war eine ungewöhnliche Gefängnisreform im einzigen Hochsicherheitsgefängnis des Staates Washington, dem Washington State Penitentiary (WSP) in Walla Walla in Gang gebracht worden. Obwohl die Reform kurz vor dem Attica-Aufrastand

begonnen hatte, wurde sie von vielen als eine alternative Antwort auf ähnliche Probleme empfunden, mit denen alle amerikanischen Gefängnisse zu dieser Zeit zu kämpfen hatten. Die Strafvollzugsreform im Staat Washington begann genau am 10. November 1970 mit einer Pressekonferenz in Seattle. Zur allgemeinen Überraschung kündigte der Direktor der Washingtoner Vollzugsbehörde, der Psychiater Dr. William Conte, weitreichende Reformen für das Gefängnisssystem an. Zentrales Element dieser Reformen sollte die Einführung der Gefangenenselbstverwaltung in allen Vollzugseinrichtungen sein, einschließlich der Hochsicherheitsgefängnisse.

Die erste Anstalt, die diese Reform einführte, war ausgerechnet ein starres altes Gefängnis, das von einem bis dahin autoritär-konservativen Gefängnisdirektor geführt wurde. Dieser Direktor, B. J. Rhay, sollte seine Stellung länger innehaben als jeder andere in den USA. Als die Reformen angekündigt wurden, war er bereits seit 15 Jahren im Amt. Während dieser Zeit hatte er die drohende alte Festung auf dem Berg, bekannt als „The Walls“, wie sein privates Reich regiert.

Im Hinblick auf die Reformen und zur Vorbeugung der zu erwartenden Reaktionen Rhay's hatte ihn Dr. Conte im Frühjahr 1970 auf eine Studienreise zu fortschrittlichen europäischen Vollzugseinrichtungen geschickt. Rhay ließ sich jedoch nicht davon überzeugen, daß das, was er in Skandinavien, England und den Niederlanden sah, auch in amerikanischen Gefängnissen funktionieren würde. So war er trotz seiner Reise nicht auf die Eröffnung gefaßt, die er wenige Monate nach seiner Rückkehr in Seattle miterlebte. „Das ging zack, zack“, sagte er uns in einem Interview: „Hier hast du vier Reformen. Nun sieh zu, wie du sie durchführst! Keiner wußte, wie ihm geschah . . .“ (Stastny/Tyrnauer 1982, S. 85 f.).

Dennoch machte sich Rhay daran, die Reformen ins Werk zu setzen – ohne freilich den „rechten“ Leuten gegenüber ein Hehl daraus zu machen, daß er nichts davon hielt. Um es mit den Worten eines sarkastischen Regierungsbeamten zu sagen: „Er sah, woher der Wind wehte, und begann so schnell wie möglich in die Richtung zu rudern, in die er blies.“ Bald galt er als *der* Gefängnisreformer und Schöpfer der Gefangenenselbstverwaltung. In seinen eigenen Augen war er nur ein „guter Soldat“.

Conte selbst hatte die Ziele der Reform in seiner „Philosophy of Corrections“ bereits 1969 umrissen: Die Zeit der Gefangenschaft sollte den Häftling auf eine erfolgreiche Rückkehr als „produktiver und verantwortlicher Bürger“ vorbereiten. Er sollte ermutigt werden, „sein Urteilsvermögen zu schulen, sich verantwortlich zu verhalten und sich nicht nur auf Vorschriften zu verlassen“ (Stastny/Tyrnauer 1982, S. 118).

Im Frühjahr 1971 war das alte Gefängnis auf den Hügeln wie umgewandelt. Die nackten Gänge und Zellen wurden mit bunten Farben und Plakaten politischer Aktionen zum Leben erweckt. Das eintönige Erscheinungsbild der Insassen änderte sich, als plötzlich Bärte, schulterlanges Haar und normale Alltagskleidung auftauchten. Es gab Lesestoff jeglicher Art, nachdem die Zensur praktisch abgeschafft worden war. Gefangene, die lebenslängliche Strafen zu verbüßen hatten, konnten mit ihren Wärtern zum Abendessen nach Hause gehen und bei Veranstaltungen in Kirchen und Rotary Clubs Vorträge über die Reformen und die Bürgerrechte der Gefangenen halten. Insassen eilten mit Aktenkoffern durch die Gegend, und Besucher wurden zu Treffen in den Club-Räumen des Gefängnisses eingeladen, die mit radikalen Plakaten vollgeklebt waren. So etwas hatte es in der fast 80jährigen Geschichte von „The Walls“ noch nicht gegeben.

Die zentrale Reform, auf der die übrigen aufbauen sollten, betraf die Gefangenenselbstverwaltung. Sie wurde eingerichtet durch eine schriftliche Satzung und die Wahl einer Insassenvertretung, den Resident Government Council (RGC). Während diese Insassenvertretung zu einer bedeutenden Macht innerhalb der Mauern wurde, entstanden daneben – mit offizieller Erlaubnis – verschiedene Gruppierungen, die entweder aufgrund ethnischer Zugehörigkeit oder durch besondere Interessenschwerpunkte zustandekamen. Schwarze, Chicanos, Indianer, „Lifers“, „Bikers“ – jede Gruppe hatte ihren eigenen Club mit Satzung und gewählter Führung. Obwohl die Gefängnisverwaltung formell die koordinierende Rolle des RGC unterstützte, neigte sie eigentlich eher den Clubs zu, weil diese bessere Ansatzmöglichkeiten boten, nach dem Grundsatz „teile und herrsche“ zu verfahren. Dies und einige mehr oder weniger schwerwiegende Vorfälle, in die RGC-Vertreter verwickelt waren, führte schon vier Jahre nach ihrer Einführung zur Auflösung der Gefangenenselbstverwaltung im Washingtoner Strafvollzugssystem.

Wir hatten Aufstieg und Fall dieses Selbstverwaltungsexperimentes genauestens verfolgt. Wir begannen mit unserem Buch kurz nach der Auflösung des RGC und der Wiedereinsetzung der alten autoritären Ordnung unter demselben Gefängnisdirektor. Wir suchten nach einer theoretischen Erklärung, die den dramatischen Veränderungen innerhalb des Gefängnisses und in der Gesellschaft draußen genügen konnte. Als wir unsere Untersuchungen begannen, wurde die Idee der Resozialisierung von radikalen Theorien in Frage gestellt. Als wir unser Buch fertigstellten, machte die „nothing works“-Schule von sich reden, und das Gerechtigkeitsmodell mit seinen bestimmten Strafen trat in den Vordergrund.

Wir ergriffen Partei für die altmodischen Reformer, die die Resozialisierungsidee vertraten, obwohl wir uns damit nicht den Modetrends

anschlössen. Vielmehr hatten wir die radikalen Veränderungen im Leben einiger Gefangener gesehen, die zu Beginn in der Insassenvertretung aktiv gewesen waren³. Um die historischen Perspektiven dieser raschen Veränderungen zu beleuchten, wendeten wir uns früheren amerikanischen Versuchen der Gefängnisreform und der Gefangenenselbstverwaltung zu – z. B. den Versuchen von Thomas Mott Osborne in Auburn (1913) und Sing Sing (1914 – 1916) und von Howard B. Gill in Norfolk (1927 – 1934). Diese Versuche hatte, so fanden wir, ein ähnliches Schicksal ereilt wie die Reform in Washington in den siebziger Jahren. Wir waren verblüfft über das zyklische Muster im Zusammenspiel von Reform und Gegenreform. Und wir sahen die Notwendigkeit, Erfahrungen dieser Art an anderen Orten und zu anderen Zeiten zu untersuchen.

III. Deutsche Pönologie und der Holocaust

Zufällig erhielt ich zu diesem Zeitpunkt ein Stipendium des Deutschen Akademischen Austauschdienstes für das Studium deutscher Sinti und Roma und wurde so mit der erschreckenden Welt des Holocaust konfrontiert, zu dessen Opfern die Sinti ebenso gehört hatten wie die Juden. Nun untersuchte ich nicht mehr die Taten krimineller Personen, sondern eines kriminellen Staates, welcher während seiner nur zwölfjährigen Herrschaft die Macht hatte zu definieren wer kriminell, abweichend, unerwünscht war. Als ich anfang, mehr über die Geschichte der Sinti zu lesen und den Erinnerungen der Überlebenden des Holocaust zuzuhören, wurde mir klar, daß es viele Verbindungen zwischen der „normalen“ Welt des Deutschland vor Hitler und dem Alptraum gab, der dann folgte. Da waren Kontinuitäten sowohl in den Institutionen als auch in den Lebensläufen einzelner Personen. Einige dieser Zusammenhänge, soweit sie für die Gefängnisreform von Bedeutung waren, wollen wir untersuchen.

Die Weimarer Republik wurde während ihrer kurzen Existenz (1919–1933) weitestgehend als ein Vorbild in bezug auf Reformen im sozialen, politischen und kulturellen Bereich angesehen. Die Gefängnisreform im Weimarer Reich um 1920 wurde beispielsweise wie folgt von jemandem beschrieben, der selbst damit Erfahrungen aus erster Hand gesammelt hatte:

„Nach der Konsolidierung der politischen sowie wirtschaftlichen Verhältnisse nach der Inflation kam in Deutschland eine breitere demokratische Anschauung zur Geltung. Neben vielen anderen Regierungsmaßnahmen in jenen Jahren kam auch der humane-progressive Strafvollzug zur Einführung. Man glaubte durch Güte und Erziehung zum Guten diejenigen Elemente, die die Gesetze des Staates gebrochen hatten, für die bürgerliche Gesellschaft zurückzugewinnen. Ausgehend von der These: „Jeder Mensch ist das Produkt seiner Umwelt!“ versuchte man, dem Gesetzesbrecher nach seiner

Strafverbüßung eine wirtschaftliche Existenz zu schaffen, die ihm den Anreiz zum sozialen Aufstieg bot und ihn vor weiteren Fehlritten bewahren sollte. Geeignete soziale Betreuung sollte ihn seine asoziale Einstellung vergessen lassen und verhindern, daß er wieder in die Kreise des Verbrechens hineingezogen würde. Das geistige Niveau der Strafverbüßungs-Anstalten sollte gehoben werden durch allgemeine Erziehungsmaßnahmen, wie musikalische Feierstunden, die die Gemüter auflockern sollten, geeignete Vorträge über die Moral-Grundgesetze der menschlichen Gesellschaft, über die Grundsätze der Ethik u. a. Themen.

Die höheren Beamten der Strafanstalten sollten sich mehr um den einzelnen Gefangenen, um seine psychischen Nöte kümmern. Der Gefangene selbst sollte durch ein Drei-Stufen-System mit vielerlei, bisher unbekannten, einschneidenden Vergünstigungen allmählich sich selbst durch gute Führung, fleißige Arbeit und das Erkennenlassen seiner inneren Wandlung zur dritten Stufe durchringen und damit seine vorzeitige Entlassung mit Bewährungsbedingungen erreichen. Im günstigsten Fall konnte ihm so die Hälfte der Strafe erlassen werden.“

Der Mann, der diese Zeilen schrieb, war ein Insasse des Brandenburger Gefängnisses in Berlin unter der Weimarer Regierung gewesen. Er beschreibt die Reform und die Auswirkungen auf sich mit folgenden Sätzen:

„1926/27 wurde auch im Zuchthaus der humane-progressive Strafvollzug eingeführt. U. a. fanden auch Sonntag vormittags musikalische Darbietungen in der Anstaltskirche statt, wobei erste Kräfte der Berliner Bühnen mitwirkten.“

Der hier zitierte Insasse war eindeutig ein Mustergefangener: Er erinnert sich stolz an seine Fortschritte im Rahmen des „Drei-Stufen-Systems“:

„Als erster von den ca. 800 Gefangenen der dortigen Strafanstalt kam ich in die III. Stufe. Bis zu meiner Entlassung waren es nicht mehr als ein Dutzend, die nach Ansicht der Beamtenkonferenz würdig waren, die 3 Streifen am Ärmel zu tragen. Bei mir waren alle Voraussetzungen von vorneherein vorhanden, ich hatte keinerlei Hausstrafen noch Verwarnungen, hatte immer mehr an Arbeitspensen geleistet als verlangt, war erstmalig bestraft, hatte keinen Ehrverlust und galt als Überzeugungstäter. Doch da ich als politischer Verbrecher vom Staatsgerichtshof verurteilt worden war, konnte ich nur durch einen Gnadenerweis des Reichspräsidenten vorzeitig entlassen werden, oder durch eine Amnestie.“

Dieser Gefangene wurde dann auch 1929 im Rahmen einer allgemeinen Amnestie im sechsten Jahr seiner auf zehn Jahre bemessenen Strafe entlassen. 1933 folgte er Himmler's Ruf und trat der SS bei. Ein Jahr später wurde er Aufseher in Dachau. Von da an bis zum Ende des Krieges arbeitete er in verschiedenen Konzentrationslagern. Als er die oben zitierten Sätze schrieb⁴, wartete er in einem polnischen Gefängnis auf seine Hinrichtung, schuldig befunden der Verbrechen gegen die Menschlichkeit. Dieser Mann war Rudolf Höß, Kommandant von Auschwitz. Derselbe Mann, der während seiner Inhaftierung in Brandenburg ein so lebhaftes Interesse für Gefängnisreform-

men gezeigt hatte, interessierte sich nun gleichermaßen für die Techniken der Massenvernichtung (Höb 1963, S. 122 f.):

„So recht zum Bewußtsein ist mir diese erste Vergasung von Menschen nicht gekommen, ich war vielleicht zu sehr von dem ganzen Vorgang überhaupt beeindruckt. Später erinnerlich ist mir die bald darauf erfolgte Vergasung von 900 Russen im alten Krematorium, da die Benutzung des Blocks 11 zuviel Umstände erforderlich machte. Es wurden einfach noch während des Entladens mehrere Löcher von oben durch die Erd- und Betondecke des Leichenraumes geschlagen. Die Russen mußten sich im Vorraum entkleiden und gingen alle ganz ruhig in den Leichenraum, da ihnen gesagt wurde, sie würden da entlaust. Der ganze Transport ging gerade in den Leichenraum. Die Tür wurde zugeschlagen und das Gas durch die Öffnungen hineingeschüttet. Wie lange diese Tötung gedauert hat, weiß ich nicht. Doch war eine geraume Zeit das Gesumme noch zu vernehmen. Beim Einwerfen schrien einige „Gas“, darauf ging ein mächtiges Brüllen los und ein Drängen nach den beiden Türen. Diese hielten aber den Druck aus. – Nach mehreren Stunden erst wurde geöffnet und entlüftet. Da sah ich nun zum ersten Mal die Gasleichen in der Menge. Mich befiel doch ein Unbehagen, so ein Erschauern, obwohl ich mir den Gastod schlimmer vorgestellt hatte. Ich stellte mir darunter immer ein qualvolles Ersticken vor. Die Leichen waren aber durchweg ohne jegliche Verkrampfung. Wie mir die Ärzte erklärten, wirkte die Blausäure lähmend auf die Lunge, die Wirkung wäre aber so plötzlich und so stark, daß es nicht zu den Erstickungserscheinungen wie z. B. durch Leuchtgas oder durch allgemeine Luftentziehung des Sauerstoffs führe. Über die Tötung der russischen Kriegsgefangenen an und für sich machte ich mir damals noch keine Gedanken. Es war befohlen, ich hatte es durchzuführen. Doch ich muß offen sagen, auf mich wirkte diese Vergasung beruhigend, da ja in absehbarer Zeit mit der Massen-Vernichtung der Juden begonnen werden mußte, und noch war weder Eichmann noch mir die Art der Tötung dieser zu erwartenden Massen klar. Durch Gas sollte es wohl sein, aber wie und was für ein Gas? Nun hatten wir das Gas und auch den Vorgang entdeckt.“

Technische Probleme, technische Lösungen! Höb hielt sich vor allem für einen technischen Experten für Lagerverwaltung, der seine Untergebenen und seine Mittel schnell und effizient einsetzen konnte, um jeder Anforderung durch seine Vorgesetzten oder interne Umstände zu genügen. Wenn die Anweisung lautete, den Ausbruch einer Typhus-Epidemie unter den Gefangenen zu verhindern, dann mobilisierte er schnellstens seine medizinischen Mitarbeiter; erging der Befehl, täglich 2000 Menschen umzubringen, dann mobilisierte er seine Ingenieure, um die wirksamsten Einrichtungen für diesen Zweck zu entwickeln, und seinen Bewachungsstab, um die Massentötungen auf die effizienteste Weise zu organisieren und durchzuführen. Und alles dies war, zu der damaligen Zeit, „innerhalb der Gesetze“⁴⁵.

Entsprach Höb' Anpassung an die neuen Umstände der der Weimarer Reformen? Was geschah während der Nazi-Zeit mit all den humanen Gefängnisbeamten, die das Leben in Brandenburg für Rudolf Höb erträglich und bisweilen sogar angenehm gestaltet hatten? Wurde irgendeiner von ihnen selbst in ein Konzentrationslager oder ein Gefängnis eingeliefert? Eine zwölfjährige Lücke in

den meisten Berichten und Lebensläufen gibt Raum für Spekulationen.

Einer der prominentesten Gefängnisreformer der Weimarer Zeit war Albert Krebs, der noch heute, mit über 90 Jahren, aktiv ist. Er wurde seines Amtes als Gefängnisdirektor in Untermaßfeld in Thüringen enthoben, als die Nazis 1933 an die Macht kamen. In einem Interview, das ich 1982 mit ihm führen konnte, erfuhr ich viel über die Ziele und Methoden seines Drei-Stufen-Experimentes, aber wenig über sein Leben unter den Nationalsozialisten. In einem Beitrag, den Krebs 1986 in der Monatsschrift für Kriminologie veröffentlichte und in dem er die Geschichte der Reform in Untermaßfeld zusammengefaßt hat, kommentierte er die Existenz der Anstalt nach 1933 nur beiläufig in Form einer Anekdote. Er bezog sich – „ohne Kommentar“ – auf einen Bericht von Rudolf Sieverts aus dem Jahr 1958, der Untermaßfeld 1937 besucht und mit Insassen gesprochen hatte, die bereits vor 1933 eingeliefert worden waren. Auf die Frage, welches System sie vorziehen würden, das alte oder das neue, antworteten sie einmütig: „Jetzt ist es viel besser. Früher mußten wir uns ja viel zu sehr anstrengen“ (Krebs 1986, S. 83).⁶ Ähnliche Antworten hatten wir im Washingtoner Staatsgefängnis gehört, nachdem die Reformen abgeschafft worden waren. Selbstverwaltung war ein wichtiger Aspekt der Weimarer Gefängnisreform; aber im Drei-Stufen-System wurde sie erst auf der dritten Stufe realisiert. Clara Maria Liepmann, der Chronist der Gefangenen-Selbstverwaltung während der Weimarer Zeit und auch anderswo (Liepmann 1928), vergleicht die drei Stufen des Reformmodells mit drei fortschreitenden Stufen von Regierung. Die erste, auf der die Mehrzahl der Gefangenen verbleibt, ist die der äußerlichen Disziplin, d. h. der Überwachung. Die zweite ist Selbstdisziplin, und die dritte ist Disziplin aus sozialem Verantwortungsbeußtsein.

„Mit diesen drei Entwicklungsstufen . . . erfaßt der Selbstverwaltungsgedanke die individualpädagogische Seite der Anstaltsdisziplin. Die Stufen zeigen eine Entwicklung von außen nach innen, mit jeder neuen Stufe werden tiefere und wesentlichere Seelenschichten ergriffen. Hierdurch wird der Erziehungseinfluß vertieft und dauerhafter gestaltet. Auf der ersten Stufe beschränkt auf das Anstaltsleben, bekommt das Resultat der Erziehung, die Selbstdisziplinierung, auf der zweiten schon größere Bedeutung für die Persönlichkeit des Zöglings, und befähigt ihn schließlich auf der dritten Stufe, der sozialen Gemeinschaft das sich selbst erworbene Gut mitzuteilen.“ (Liepmann 1928, S. 125 f.).

Krebs bringt diese drei Ebenen mit Elementen der Erziehungspsychologie in Verbindung, auf der sein Konzept der Resozialisierung aufbaut. Die erste Stufe mit 30 – 35 % der Belegschaft zielte auf den Gefangenen als Individuum („Einzelpädagogik“), die zweite Stufe mit 50 – 52 % auf ihn als Mitglied der Masse („Massenpädagogik“) und die dritte Stufe mit 10 – 12 % bedingte „Gruppenpädagogik“, wobei hier die Selbstverwaltung eine große Rolle spielte:

„Die Angehörigen der III. Stufe regelten mit Zustimmung der Anstaltsleitung und der Aufsichtsbehörde während der täglichen Freizeit ihre Angelegenheiten selbst. Die Aufsicht durch Beamte . . . trat fast völlig zurück.“ (Krebs 1986, S. 80)

Die Gefangenen der Stufe III erarbeiteten selbst ihre Verhaltensregeln und konnten ihre Freizeit selbst einteilen und ausgestalten. Schließlich wurden sie auch zu Sonntagsspaziergängen in Begleitung des Direktors zugelassen. Gustav Radbruch, ein wichtiger Förderer des Progressivsystems, besuchte über mehrere Tage diese Anstalt und spielte mit den Gefangenen der Stufe III in deren Gemeinschaftsraum Schach. Als Reichsjustizminister hatte er sich um die „Grundsätze für den Vollzug von Freiheitsstrafen vom 7. Juni 1923“ bemüht, mit denen die Länder aufgefordert wurden, den Strafvollzug in Stufen als Mittel der Resozialisierungsarbeit zu übernehmen (Krebs 1986, S. 82f.). Entsprechend war in der Dienst- und Vollzugsordnung für die thüringischen Landesstrafanstalten der Stufenvollzug und mit ihm die Selbstverwaltung geregelt:

„Die Gefangenen der III. Stufe haben Selbstverwaltung . . . Sie wählen Vertrauensleute, . . . (die) dafür zu sorgen (haben), daß die Angehörigen der III. Stufe die Freiheiten und Erleichterungen nicht mißbrauchen . . .“ (§ 116; s. Krebs 1986, S. 75).

Höb erwähnt nichts von Selbstverwaltung in Brandenburg. Wir wissen nicht, ob dies bedeutet, daß sie noch nicht eingeführt worden war, oder, was eher wahrscheinlich ist, daß sie bei dem Gefangenen keinen besonderen Eindruck hinterlassen hat – bei dem Gefangenen, für den galt: „Es gibt nur eines, was Gültigkeit hat: Der Befehl“ (Höb 1963, S. 74).

Im Jahre 1928, als Liepmanns Werk veröffentlicht wurde, war die Idee der Gefangenenselbstverwaltung die Quintessenz der reformistischen Strafvollzugsideen in Europa und Amerika. Weniger als ein Jahrzehnt später wurde sie in einer pervertierten Form benutzt, die barbarischste Form „sozialer Kontrolle“ durchzusetzen, die die Geschichte jemals gekannt hat. Von allen schmerzlichen Mahnungen der Beständigkeit inmitten des radikalen Wandels von einem demokratischen System zu einem totalitären versetzte mir keine einen schwereren Schock als die Entdeckung, daß eine bestimmte Form der Gefangenenselbstverwaltung auch von den Nazis in den Konzentrationslagern benutzt wurde. Dieses System erlaubte es einer Handvoll SS-Männern, Tausende von Gefangenen zu bewachen. Es ermöglichte die Verhinderung von Unruhen und Revolten, selbst an der Schwelle zu den Gaskammern. Das System war aus den Judenghettos übernommen worden, welche fast vollständig durch einen sogenannten „Judenrat“ selbstverwaltet waren. Diese „Judenräte“ waren errichtet worden, um die Ordnung der Nazi-Oberen durchzusetzen,

hin bis zur Selbst-Liquidation (Trunk 1972). Gutman beschreibt dies so:

„Eine andere verwirrende Frage stellte sich angesichts der Tatsache, daß die SS augenscheinlich mehr oder weniger im Hintergrund blieb, obwohl sie jederzeit auf der Hut und bereit war, in Sekundenschnelle einzuspringen . . . Die SS war verantwortlich für die grundlegende Politik und die Sanktionsmittel, aber die unmittelbare Verwaltung der Lager- und Gefangenenangelegenheiten lag in den Händen von Gefangenen in Führungspositionen.“ (Gutman/Saf 1984, S. 153).

In den ersten Jahren des KZ-Systems wurde jedes Lager von einer Gruppe von etwa 120 SS-Mitgliedern verwaltet. Bruno Bettelheim beobachtete als Insasse von Buchenwald, daß die Einführung einer hierarchischen Struktur unter den Gefangenen einer Handvoll SS-Männern ermöglichte, zehntausende feindseliger Gefangener unter Kontrolle zu halten.

„Die Gruppe der Insassen versicherte sich ihrer Macht über Einzelne durch die Verhängung von Gruppenstrafen für Taten einzelner Personen“ (Bettelheim 1960, S. 136).

Höb formulierte die Gründe für die „Selbstverwaltung“ sehr eindrücklich:

„Keiner noch so starken Lagerführung wäre es sonst möglich, Tausende von Häftlingen im Zügel zu halten, zu lenken, wenn diese Gegensätze (zwischen den verschiedenen Gefangenengruppen, T. F.) nicht dazu helfen würden. Je zahlreicher die Gegnerschaften und je heftiger die Machtkämpfe unter ihnen, um so leichter läßt sich das Lager führen. Divide et impera! – ist nicht nur in der hohen Politik, sondern auch im Leben eines KL (Konzentrationslagers, T. F.) ein wichtiger, nicht zu unterschätzender Faktor“. (Höb 1963, S. 105)

Wie in allen Vollzugseinrichtungen so existierte auch in den Konzentrationslagern eine informelle und eine formelle Machtstruktur unter den Insassen. Bettelheim hat dies lebhaft für Buchenwald beschrieben und Langbein für Auschwitz (Langbein 1962). „Die Gefangenen leiten die Lager zu einem großen Teil für die SS“ (Bettelheim 1960, S. 176).

Aber hier soll kein systematischer Vergleich zwischen sozialen Strukturen und Rollen in Konzentrationslagern und „normalen“ Gefängnissen angestellt werden. Selbst Höb bemerkt, wenn er seine eigene Erfahrung als Gefangener in Brandenburg und die seiner Untergebenen in Auschwitz in bezug auf den resozialisierenden Charakter der Arbeit vergleicht, daß „dies oben Gesagte . . . alles nur Gültigkeit in normalen Verhältnissen“ hat (Höb 1963, S. 65). Folglich entging auch er, als er in polnischer Gefangenschaft seine Memoiren schrieb, nicht der Ironie des Satzes „Arbeit macht frei“, den er selbst über das Eingangstor von Auschwitz gesetzt hatte.

Die Schwierigkeit, die darin besteht, die Erfahrungen der Konzentrationslager mit „normaler“ Realität in Verbindung zu setzen, wird

deutlich angesichts der geringen Zahl ernsthafter sozialwissenschaftlicher Bücher über die Erfahrungen in Konzentrationslagern. Auf der anderen Seite gibt es viel Geschichtsschreibung und noch mehr „Literatur“, wenn man Tagebücher und Memoiren von Überlebenden einbezieht. Diese sind eine wichtige Informationsquelle über diesen Zeitraum. Immer wieder liest man in diesen Erfahrungsberichten aus erster Hand von der Unwirklichkeit, die selbst jene empfanden, die es erleben mußten. Die fundamentalen Regeln, Vereinbarungen und Werte der Gesellschaften, in denen die Insassen vor ihrer Inhaftierung gelebt hatten, waren so weit von der alltäglichen Wirklichkeit der Lager entfernt, daß der Versuch Bettelheims, seine Erlebnisse unter die allgemeine Kategorie der „extremen Situationen“ zu bringen, einzigartig blieb.

IV. Schlußbemerkung

Wenn dieser Beitrag einige beunruhigende Fragen aufgeworfen hat, dann hat er seinen Zweck erreicht. Es war nicht beabsichtigt, ein neues Gebiet vergleichender Studien zu eröffnen. Begriffe wie „Selbstverwaltung“, „soziale Kontrolle“, „Gefängniskultur“, „Häftlingscode“, „Resozialisierung“ verlieren ihre gewohnte Bedeutung, wenn man sie aus dem üblichen Zusammenhang von Recht und Strafe in westlichen Gesellschaften löst. Eine Todesfabrik kann man nicht mit einem Pkw-Fließband vergleichen, obwohl die Technologie und die Technologen des 20. Jahrhunderts beides erst möglich gemacht haben. Die Kontinuität von individuellen Lebensläufen, von Wissen und Anwendung, erlaubte einen geordneten Übergang der Modelldemokraten der Weimarer Republik in den totalitären Alptraum des 3. Reiches, in dem ein weites Netzwerk von Strafinstitutionen, aufgebaut auf Terror, Hunger und Liquidation, zu einem wichtigen Instrument staatlicher Politik wurde. Und eine pervertierte Form von „Selbstverwaltung“ wurde benutzt, um die Menschen zu kontrollieren, deren Vernichtung der Staat beschlossen hatte.

Was können wir erreichen mit solch einem Vergleich, wie er hier versucht wurde? Erstens dient er dazu, deutlich zu machen, daß die Umkehrung eines sozialen und politischen Wandels jederzeit möglich ist. Ein humanes und progressives Gefängnisssystem kann weder in einer demokratischen noch einer totalitären Gesellschaft als dauerhafte und stabile Entwicklung angesehen werden.

Zweitens zeigt dieser Vergleich, daß Reformen und die Institutionen, die sie verkörpern, an radikal verschiedene Zwecke angepaßt werden können. Eine bestimmte Einrichtung, in der einen Gesellschaft für die humane Reform entwickelt, kann, mit geringen technischen

Veränderungen, woanders für total destruktive und menschenverachtende Ziele verwendet werden.

Und schließlich erinnert uns ein solcher Vergleich an die Fähigkeit der Menschen, sich entweder freiwillig oder mit Hilfe verschiedenster Formen der Überzeugung an sehr verschiedene sozio-politische Systeme anzupassen und im Gegenzug diese Systeme für ihre eigenen Zwecke zu gebrauchen.

Anmerkungen:

(1) Rusche (1933), Foucault (1977), Rothman (1970, 1980) und Melossi (1980) haben neben anderen das Verhältnis zwischen dem bestimmenden „Zeitgeist“ einer Gesellschaft und einer bestimmten Bestrafungsideologie aufgezeigt.

(2) Die McKay-Kommission, die eigens zur Aufklärung der Ereignisse eingesetzt war, nannte es „den blutigsten eintägigen Zusammenstoß zwischen Amerikanern seit dem Bürgerkrieg“; vgl. Attica 1972.

(3) Von den Mitgliedern der ersten Insassenvertretung wurden alle bis auf einen vorzeitig entlassen und kehrten nicht in das Gefängnis zurück. Viele fanden Jobs im Strafvollzugssystem, einige sogar im Empfangsbüro des Gefängnisses.

(4) Die Zitate stammen aus HöB 1963, S. 42 ff.

(5) Kirchheimer (1969) verfolgt den Weg, auf dem national-sozialistisches Recht Strafgesetze transformierte: über den Prozeß der Rationalisierung oder des „wissenschaftlichen Managements“. Diese Form von „Rationalität“ bedeutet – da es keine Normen gibt, die Herrschenden wie Beherrschten gleichermaßen zugeschrieben werden können –, daß „die Gesetze benutzt werden, um den spezifischen Zwecken der Herrschenden zu dienen. Das daraus resultierende Rechtssystem ist nur für diese rational. Dieses ist dann eine rein technische Rationalität, die ihre hauptsächlichste Bedeutung für die Frage hat: Wie kann ein bestimmter Befehl so ausgeführt werden, daß er innerhalb der kürzesten Zeit den maximalen Effekt erzielt?“ (S. 99). Rusche zitiert dann eine Rede von Hans Frank, Präsident der von ihm gegründeten Akademie für Deutsches Recht, besser bekannt allerdings als berückter Generalgouverneur im von Deutschland besetzten Polen. Frank definierte den Zweck staatlicher Verwaltung als die Entdeckung der „präzisesten Antwort auf die Frage, wie sich der Wille der politischen Führung schnellstmöglich in praktische Konsequenzen umsetzen läßt“ (S. 99 f.).

(6) Dieses Zitat von Sieverts ist aus den „Niederschriften über die Sitzungen der Großen Strafrechtskommission“, Bonn 1958 Nr. 3, S. 83 entnommen. Sieverts fährt fort: „Dieses Beispiel zeigt, daß der moderne Strafvollzug bei richtiger Durchführung einen sehr viel stärkeren Übelcharakter . . . hat, weil er (die Gefangenen) bei ihren Charaktereigenschaften wirklich anpackt, während der repressive Strafvollzug dem Gefangenen ermöglicht, das gut kontrollierte, liederliche Leben unter der Decke der äußeren Disziplin weiterzuführen.“

(7) HöB schreibt: „Die Arbeit in der Gefangenschaft ist nicht nur ein wirksames Zuchtmittel, im guten Sinne, indem sie den Gefangenen dazu anhält, sich selbst in Zucht zu halten, um so besser den niederziehenden Einwirkungen der Haft Widerstand leisten zu können. Sie ist auch ein Erziehungsmittel für Gefangene, die an und für sich haltlos sind, für solche, die einer Gewöhnung zu Stetigkeit und Ausdauer bedürfen, und für diejenigen, die durch die segensreiche Wirkung der Arbeit dem Verbrechen noch entrissen werden können.“ (HöB 1963, S. 65). Doch kam es HöB vor allem darauf an, seine Empfindungen über die Arbeit zu erläutern, um seinen

Lesern zu versichern, daß seine diesbezüglichen Überzeugungen – selbst in Auschwitz mit dem von ihm gewählten Lagermotto – ernsthaft und dauerhaft waren. Es ist dieses „Leitmotiv“, das seine Gefangenschaft in der Zeit vor dem 3. Reich im Reformgefängnis der Weimarer Republik, seine Arbeit in den Konzentrationslagern und seine letzte Gefangenschaft in Krakau vor seiner Hinrichtung 1947 verbindet.

Literatur

Attica (The McKay Commission Report), New York 1972.

BETTELHEIM, B., *The Informed Heart: Autonomy in a Mass Age*, New York 1960.

CONTE, W. R., *Philosophy of Corrections*. Bulletin, Washington State Department of Institutions, March 10, 1969, S. 3–15.

FOUCAULT, M., *Discipline and Punish: The Birth of the Prison*, New York 1977.

GOFFMAN, E., *On the Characteristics of Total Institutions: The Inmate World*, in: CRESSEY, D. R. (Ed.), *The Prison*, New York 1961, S. 15–67.

GUTMAN, Y./SAF, A., *The Nazi Concentration Camps*. Proceedings of the Fourth Yad Vashem International Historical Conference (1980), Jerusalem 1984.

HÖSS, R., *Kommandant in Auschwitz: Autobiographische Aufzeichnungen*, München 1963.

KIRCHHEIMER, O., *Politics, Law, and Social Change*, New York 1969.

KREBS, A., *Von den Anfängen der Sozialarbeit im Erwachsenenstrafvollzug in Deutschland während der zwanziger Jahre: Bericht über das Werden in der thüringischen Landesstrafanstalt Untermaßfeld bei Meiningen in den Jahren 1923–1933*, in: *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform* 69, 1986, S. 70–83.

LANGBEIN, H., *Menschen in Auschwitz*, Frankfurt/M. 1980.

LIEPMANN, C. M., *Die Selbstverwaltung der Gefangenen*, Mannheim 1928.

MELOSSI, D., *Punishment and Social Structure*, in: PLATT, T./TAKAGI, P. (Eds.), *Punishment and Penal Discipline*, Berkeley 1980, S. 17–27.

ROTHMAN, J., *Conscience and Convenience: The Asylum and its Alternatives in Progressive America*, Boston 1980.

RUSCHE, G., *Labor Market and Penal Sanction*, in: PLATT, T./TAKAGI, P. (Eds.), *Punishment and Penal Discipline*, Berkeley 1980, S. 10–16.

STASTNY, C./TYRNAUER, G., *Who Rules the Joint? The Changing Political Culture of Maximum-Security Prisons in America*, Lexington 1982.

TRUNK, I., *Judenrat: The Jewish Councils in Eastern Europe under Nazi Occupation*, New York 1972.

Summary

Modern and humane prison reforms like inmate-self-government and „three-degree-system“ turn out to be adaptable to purposes of democratic as well as totalitarian socio-political systems. The thesis is exemplified by similarities and continuities in prison-systems and -reforms in New York State of the 1970s, the German Weimar Republic of the 1920s and the concentration camp-system of the Nazi-era.

Oktober 1987

R. D. 1, Box 3

Alburg, Vt. 05440

USA

Übersetzung aus dem Englischen von Thomas Feltes